

Heimstatut und Hausordnung

St. Josefsheim

Stand März 2025



Kreuzschwestern
Soziale Dienste GmbH
St. Josefsheim

8103 Gratwein-Straßengel, Selenz 10,
Tel.: +43 3124 51867, Fax DW255
st.josefsheim@kreuzschwestern-rein.at,
www.st-josefsheim-kreuzschwestern.at

Firmensitz 8010 Graz, Kreuzgasse 35, Austria, FN621199d
Firmengericht BG Graz, UID ATU80685224
Bankverbindung: BIC RZSTAT2G138, IBAN AT18 3813 8000 0100 7939

Heimstatut

Präambel

Das St. Josefsheim ist ein privates Altenwohn- und Pflegeheim. Eigentümer und Heimträger ist die **Kreuzschwestern Soziale Dienste GmbH** in 8010 Graz, Kreuzgasse 35.

Die Leitung der Einrichtung obliegt vor Ort der Heimleitung oder der Geschäftsführung. Die Pflegequalität wird durch die Pflegedienstleitung bzw. deren Stellvertretung sichergestellt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufnahmevoraussetzungen

Das St. Josefsheim ist ein konfessionelles Altenwohn- und Pflegeheim, das insgesamt 40 Bewohnern Platz bietet. Aufgenommen werden Personen aller Pflegestufen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für eine Heimfähigkeit vorliegen. Personen mit der Notwendigkeit besonderer ärztlicher oder medizinischer Betreuung (Schwerstpflegefälle), sowie Alkoholiker, Drogenabhängige oder Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, können nicht aufgenommen werden.

Bezugnehmend auf den „Orientierungsrahmen für den Umgang mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid“ der Ordensgemeinschaften Österreich wird festgehalten, dass die Durchführung eines **assistierten Suizids nicht in unserer Einrichtung** stattfinden kann. In Übereinstimmung mit unseren christlichen Werten und dem Lebensschutzprinzip begleiten wir unsere Bewohner vielmehr in ihrer letzten Lebensphase und stehen ihnen mit umfassender palliativer Versorgung zur Seite.

Leistungen

Die Grundleistung besteht aus einer Vollpension mit fünf Mahlzeiten (vier Kostformen). Bei Notwendigkeit erfolgt auch die Hilfestellung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Pflegeleistungen richten sich nach der Pflegebedürftigkeit (Pflegeeinstufung) und medizinischen Notwendigkeit (ärztliche Anweisung). Die ärztliche Versorgung erfolgt durch Hausbesuche frei praktizierender Ärzte nach freier Wahl und auf Kosten der Bewohner.

Sie haben die Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu nützen, an kulturellen, geselligen und religiösen Veranstaltungen, sowie an sonstigen Angeboten des Hauses teilzunehmen.

Tagsätze

Es gelten die durch Verordnung des Landes Steiermark verfügbaren Tagsatzobergrenzen.

Der Heimbewohner hat für seine beanspruchten Leistungen, ausgenommen die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers und sonstige Zusatzleistungen laut Heimvertrag, ein Entgelt in der jeweils gültigen Fassung zu leisten.

Im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit ist diesem Heimstatut ein aktuell gültiges Tarifblatt, das einen integrierenden Bestandteil bildet, angeschlossen. Darin sind die für die einzelnen Leistungen zu entrichtenden Entgelte in detaillierter Form übersichtlich beschrieben.

Das Entgelt wird entsprechend der jährlichen Erhöhung gemäß der Verordnung der Stmk. Landesregierung angepasst.

Verrechnung bei Abwesenheit

Die Verrechnung des Tagsatzes erfolgt tageweise je nach Heimbewohner mit der betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit. Im Falle einer Verlegung eines Heimbewohners in eine andere Einrichtung ist der Austrittstag nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder wenn keine weitere Pflegewohnheimunterbringung erfolgt.

Die Einrichtung hat je Heimbewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage in monatliche Listen zu dokumentieren und den Grund für die jeweilige Abwesenheit (bspw. Privat, Kur, Rehabilitation und stationäre Krankenhausaufenthalte) zu vermerken. Diese Liste und die Nachweise für die Abwesenheiten sind der Abrechnung beizulegen. Private Abwesenheiten (tageweise Besuche mit Übernachtung bei Familienangehörigen/Bekannten oder Urlaub) sind höchstens sechs Wochen im Kalenderjahr mit der leistungsverrechnenden Organisationseinheit verrechenbar (diesbezüglich gibt es keine Verlängerungsmöglichkeit) und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen der Leistungsberechtigte keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig ist.

Abwesenheiten reduzieren die Grundleistung (lt. StPBG-TSVO).

Der verringerte Tagsatz ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit zu verrechnen. Der Pflegezuschlag und Einbettzimmerzuschlag wird bei Abwesenheit nicht verringert.

Bei privater Abwesenheit ist die Dauer der Abwesenheit im Vorhinein an die Heimleitung schriftlich bekannt zu geben, damit eine korrekte Abrechnung erfolgen kann.

Kündigung

Der **Heimbewohner** kann das Vertragsverhältnis – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund – **jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum jeweiligen Monatsende kündigen**. Der Heimträger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bei sofortigem Austritt wird der Tagsatz für 10 Tage verrechnet.

Der Heimvertrag wird durch den Tod des Heimbewohners aufgehoben. Allenfalls im Voraus bezahlte Entgelte sind dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners anteilig zu erstatten.

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall Pkt. 1. aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden kann;
3. der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder anderen Heimbewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
4. der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist; es gilt das Heimvertragsgesetz (HVerG) in der jeweils gültigen Fassung;
5. der Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Einrichtung gemäß Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz aufgelöst wird.

Zahlungsmodalitäten

Die monatliche Heimgebühr (vereinbarter Tagessatz) ist jeweils zum Monatsersten des Folgemonats fällig und kann bequem per Lastschriftverfahren oder Online-Banking entrichtet werden. Die Höhe der Heimgebühr richtet sich nach den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen und kann sich entsprechend verändern. Über etwaige Anpassungen werden Sie von der Heimleitung schriftlich informiert.

Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist derzeit nicht möglich.

Wäschereinigung

Ihre Wäsche – nur waschbare Wäsche - wird von unserem Haus gereinigt. Die Wäschestücke werden deutlich mit Ihrem Namen gekennzeichnet. Für das Einmerken wird Ihnen ein Pauschalbetrag von € 30,00 inkl. Ust in Rechnung gestellt.

Für spezielle Wünsche oder Anforderungen steht Ihnen unsere Heimleitung gerne zu Verfügung.

Zimmerreinigung

Ihr Zimmer wird regelmäßig von unserem Reinigungspersonal gereinigt. Wir bitten Sie, zur gemeinsamen Sauberkeit beizutragen, indem Sie Ihr Zimmer in Ordnung halten.

Bitte verwenden Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit **nur notwendige Teppiche**.

Hausordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlich Willkommen im St. Josefsheim!

Sie haben hier ein neues Zuhause und leben in einer Gemeinschaft mit Rechten und Pflichten. Damit sich alle Bewohner und Mitarbeiter in diesem Haus wohlfühlen, bitten wir Sie um Beachtung folgender Punkte:

Mahlzeiten

Das Essen zu den Mahlzeiten (Frühstück, Jause, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen) wird in das Zimmer bzw. zum Tisch auf Ebene 2 oder 3 serviert. Sollten Sie eine Mahlzeit nicht einnehmen können, bitten wir Sie, dies rechtzeitig im Voraus dem Pflegepersonal mitzuteilen. Ein **Ersatz** für nicht konsumierte Einzelmahlzeiten wird **nicht geleistet**.

Besuche

Es gibt keine festen Besuchszeiten. Bitte seien Sie rücksichtsvoll gegenüber den anderen Bewohnern und dem Pflegepersonal, insbesondere während der Ruhezeiten und Pflegemaßnahmen.

Kinder sind herzlich willkommen. Bitte begleiten Sie Ihre Kinder während des Besuchs und achten Sie darauf, dass sie andere Bewohner nicht stören.

Über Besucher des Heimes, welche die Ruhe und Ordnung stören, kann ein Hausverbot verhängt werden. In Ausnahmefällen können Besucher Haustiere - nach vorheriger Absprache mit der Heimleitung - mitbringen.

Nachtruhe

Um eine Nachtruhe für alle Bewohner zu gewährleisten, bitten wir Sie, zwischen 21:30 Uhr und 06:00 Uhr Radio- und Fernsehgeräte und sonstige Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Verwendung von Kopfhörern wird empfohlen.

Haustüre

Die Haustür ist je nach Jahreszeit von 06:00/06:30 Uhr bis 18:30/19:30 Uhr offen.

Ihr Zimmerschlüssel sperrt die Zimmertür und die Haustür (Schlüsselschalter an der Wand neben der Haustür). Für Besucher außerhalb der Öffnungszeit, besteht die Möglichkeit mittels Sprechanlage, den diensthabenden Mitarbeiter um Öffnung der Tür zu ersuchen.

Abwesenheit

Bitte teilen Sie dem Pflegepersonal rechtzeitig mit, wenn Sie das Haus verlassen und wann Sie voraussichtlich zurückkehren.

Post

Ein Briefkasten befindet sich im Eingangsbereich des St. Josefsheims. Briefmarken erhalten Sie in kleinen Mengen im Verwaltungsbüro.

Besondere Vorkommnisse

Bitte melden Sie jegliche besondere Vorkommnisse, wie z.B. gesundheitliche Veränderungen oder Beschädigungen, umgehend dem Pflegepersonal.

Brandschutz

Ihre Sicherheit und Ihr Wohlbefinden liegen uns am Herzen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- **Rauchen:** Das Rauchen ist im gesamten Gebäude strengstens untersagt.
- **Elektrogeräte:** Die Nutzung von Elektrogeräten wie Kochern, Bügeleisen, Heizgeräten, Tauchsiedern und anderen hitzeerzeugenden Elektrogeräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Für die Zubereitung heißer Getränke wenden Sie sich bitte an das zuständige Personal
- **Notausgänge:** Bitte machen Sie sich mit den gekennzeichneten Notausgängen vertraut. Im Brandfall sind die grünen Fluchtwegschilder auf den Gängen und die Anweisung von Mitarbeitern und Rettungsmannschaften zu beachten. Halten Sie Fenster und Zimmertüren geschlossen.
- **Balkon:** Gehen Sie nicht auf den Balkon.

Trinkgeld/Geschenkannahme

Aus dienstlichen Gründen ist es unseren Mitarbeitern nicht gestattet, Trinkgelder/Geschenke entgegenzunehmen.

Füttern von Vögel

Das Füttern von Vögeln ist sowohl am Balkon als auch auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Um die heimische Vogelwelt zu unterstützen, stellen wir in den kalten Monaten Futterhäuschen auf.

Verschwiegenheitspflicht

Alle persönlichen Daten unserer Bewohner werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

Sonstige Vereinbarungen

Diese sind im Heimvertrag und im Heimstatut festgehalten.

Durch die Einhaltung dieser Regeln tragen Sie zu einem harmonischen Zusammenleben bei.

Mit Unterzeichnung des Heimvertrages anerkennen Sie das Heimstatut und die Hausordnung.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass wir miteinander eine gute Hausgemeinschaft bilden und uns gegenseitig vertrauensvoll unterstützen, um den Alltag bewältigen zu können. Sinn und Ziel ist eine gute Lebensqualität und damit Lebensfreude zu ermöglichen.

Gratwein-Straßengel, 27. März 2025

Heimleitung

TARIFBLATT

Heimbeiträge gültig ab 01.01.2025 lt. StPBG -TSVO bzw. StPBG-AVVO

St. Josefsheim 40 Betten	Tagsatz isoliert, netto	Tagsatz Grundleistung und Pflegestufe inkl. 10 % Ust	pro Monat bei 30,42 Tage
	EURO	EURO	EURO
Zweibettzimmer keine Pflegestufe (Grundleistung)	79,84	87,82	2.671,48
Zweibettzimmer Pflegestufe 1	22,02	112,05	3.408,56
Zweibettzimmer Pflegestufe 2	35,01	126,34	3.843,26
Zweibettzimmer Pflegestufe 3	56,10	149,53	4.548,70
Zweibettzimmer Pflegestufe 4	85,64	182,03	5.537,35
Zweibettzimmer Pflegestufe 5	105,33	203,69	6.196,25
Zweibettzimmer Pflegestufe 6	122,70	222,79	6.777,27
Zweibettzimmer Pflegestufe 7	129,94	230,76	7.019,72
Einbettzimmerzuschlag	8,00	8,80	267,70
Einbettzimmerzuschlag bei Mindestpension	5,50	6,05	184,04

Die Tagesberechnung in der Tabelle bezieht sich auf 365 Tage zu 12 Monate, somit ergeben sich im Durchschnitt 30,42 Tage pro Monat. Bei bezuschusster Finanzierung erfolgt eine Verrechnung der Leistungserbringung monatlich taggenau.